



# Statuten Swiss Fencing

[www.swiss-fencing.ch](http://www.swiss-fencing.ch)



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	ii
1 Identität .....	1
2 Zweck .....	1
3 Sitz.....	1
4 Mitglieder.....	2
5 Finanzierung.....	3
6 Haftung .....	3
7 Verbandsjahr.....	3
8 Organe .....	3
9 Generalversammlung .....	4
10 Vorstand .....	7
11 Die Revisoren.....	8
12 Ombudsstelle .....	8
13 Ethik/Doping .....	8
14 Auflösung von Swiss Fencing .....	9
15 Schlussbestimmungen.....	9

## 1 Identität

- 1.1 Der Schweizerische Fechtverband (kurz «Swiss Fencing» oder «Verband») ist der Zusammenschluss der Schweizerischen Fechtvereine (kurz «Vereine») mit ihren Einzelmitgliedern.
- 1.2 Swiss Fencing ist ein Verband gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3 Swiss Fencing ist Mitglied der Swiss Olympic und des Internationalen Fechtverbandes (kurz «FIE»).
- 1.4 Swiss Fencing ist konfessionell, sozial und politisch neutral und ist dem Grundsatz des Fairplay verpflichtet.
- 1.5 Swiss Fencing ist eine Non-Profit Organisation.

## 2 Zweck

- 2.1 Swiss Fencing verfolgt folgende Zwecke:
  - Förderung und Regelung des Fechtsports in der Schweiz mit dem Ziel der regelmässigen Präsenz an Olympischen und Paralympischen Spielen wie auch an Welt- und Europameisterschaften.
  - Unterstützung der Vereine in ihren sportlichen Bemühungen.
  - Vergabe von internationalen Fechtturnieren in der Schweiz, die von der FIE oder von der IWAS (International Wheelchair & Amputee Sports Federation) an Swiss Fencing zugesprochen wurden.
  - Vertretung der Interessen von Swiss Fencing bei nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen.

## 3 Sitz

- 3.1 Swiss Fencing hat seinen Sitz am Ort des Zentralsekretariats. Der Vorstand von Swiss Fencing kann den Sitz jederzeit verlegen.

## 4 Mitglieder

### 4.1 Kategorien

- 4.1.1 Vereine mit ihren Einzelmitgliedern (kurz «Mitglied» oder «Verein»)
- 4.1.2 Nationale Vereinigung der Kaderfechter (kurz «Athletenvereinigung»)
- 4.1.3 Nationale Berufsorganisation der Fechtlehrer (kurz «Fechtlehrervereinigung»)
- 4.1.4 Ehrenmitglieder

### 4.2 Aufnahme

4.2.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Schriftlicher Antrag des Vorstandes
- Statuten und Reglemente
- Tätigkeitsbericht
- Liste der Vorstandsmitglieder
- Liste der Einzelmitglieder
- Offizielle Korrespondenzadresse
- Liste der unterschriftsberechtigten Einzelmitglieder

Der Vorstand von Swiss Fencing weist ungenügende Aufnahmeanträge zur Verbesserung oder zur Vervollständigung zurück.

- 4.2.2 Jeder aufnahmewillige Kandidat unterwirft sich mit der Antragsstellung auf Mitgliedschaft automatisch und uneingeschränkt den Statuten und Reglementen von Swiss Fencing und dessen zuständiger Dachorganisationen.
- 4.2.3 Der Vorstand von Swiss Fencing legt von ihm akzeptierte Aufnahmeanträge der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung vor. Diese Abstimmung hat vor jeder anderen Abstimmung, mit Ausnahme einer Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes, zu erfolgen.
- 4.2.4 Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Über die Ernennung beschliesst die Generalversammlung.

### 4.3 Austritt

Austritte der Mitglieder können nur per 31.12. eines Jahres erfolgen. Die schriftlichen Austrittsgesuche müssen bis zum 31.10. des gleichen Jahres dem Vorstand vorliegen.

### 4.4 Suspendierung

Ein Mitglied kann vom Vorstand längstens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung suspendiert werden, wenn es gegen seine statutarischen Pflichten oder andere Reglemente von Swiss Fencing oder dessen Dachorganisationen grob verstossen hat.

Datum: 30.04.2022

Status: Freigegeben

Die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds.

#### 4.5 Ausschluss

4.5.1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung beantragt werden, wenn es trotz vorheriger Abmahnung durch den Vorstand weiterhin grob gegen seine statutarischen Pflichten oder gegen andere wesentliche Reglemente von Swiss Fencing oder dessen Dachorganisationen verstösst.

4.5.2 Der Ausschluss tritt unmittelbar mit dem Tag des Beschlusses der Generalversammlung in Kraft. Allfällige Rechtsansprüche von Swiss Fencing gegen das verstossene Mitglied bleiben davon unberührt.

## 5 Finanzierung

5.1 Swiss Fencing finanziert sich durch jährliche Beiträge der Mitglieder gemäss dem «Reglement für Mitgliederbeiträge». Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Die Details werden im «Reglement für Verbands- und Lizenzbeiträge» geregelt.

5.2 Swiss Fencing finanziert sich ferner durch ausserordentliche Beiträge und Zuschüsse von Institutionen, Gönnern, Sponsoren, etc.

## 6 Haftung

Swiss Fencing haftet gegenüber Mitgliedern und Dritten ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen.

## 7 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert zwölf Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## 8 Organe

Die Organe von Swiss Fencing sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand mit Zentralsekretariat und Büro des Vorstandes
- Die Kommissionen
- Die Revisoren
- Die Ombudsstelle

Datum: 30.04.2022

Status: Freigegeben

## 9 Generalversammlung

### 9.1 Einladung

9.1.1 Der Vorstand lädt die Mitglieder nach Abschluss des Verbandsjahres zur jährlichen ordentlichen Generalversammlung ein, die **spätestens bis Ende Mai** abgehalten werden muss.

9.1.2 Einladung und Traktandenliste müssen zusammen mit Anträgen, Wahlvorschlägen, Jahresrechnung und Budget mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung versandt werden.

### 9.2 Anträge und Wahlvorschläge

9.2.1 Anträge und Wahlvorschläge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

9.2.2 Athleten-, Ehrenmitglieder und Fechtervereinigung können keine Wahlvorschläge unterbreiten.

9.2.3 Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Anträge. Wird während der Generalversammlung ein sich aus der Diskussion ergebender neuer Antrag formuliert, so beschliessen die anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit, ob sie den Antrag entgegennehmen oder ob sie ihn an die nächste Generalversammlung übertragen wollen. Im Falle eines positiven Eintretensbeschlusses kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über den Neuantrag Beschluss fassen.

9.2.4 Statutenrevision und Auflösung von Swiss Fencing können jedoch gemäss Punkt 9.7.4 nur nach gehöriger Traktandierung behandelt und beschlossen werden.

### 9.3 Delegierte und Stimmrechte

9.3.1 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist den Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann jedoch nach freiem Ermessen Gäste einladen.

9.3.2 Die Mitglieder entsenden ihren Präsidenten oder einen Delegierten zur Generalversammlung, der aktives Mitglied des vertretenen Vereins und im Besitz einer Verbandsmitgliedskarte sein muss. Der Delegierte muss eine schriftliche Vollmacht seines Vereins vorweisen. Er kann sich von einem aktiven Mitglied seines Vereins begleiten lassen.

9.3.3 Athleten- und Fechtlehrer-Vereinigung entsenden je einen Delegierten zuzüglich einer Begleitperson zur Generalversammlung.

Ehrenmitglieder sind Gäste und haben kein Stimmrecht

Datum: 30.04.2022

Status: Freigegeben

- 9.3.4 Ein Vereinsdelegierter kann neben seinem eigenen noch einen weiteren Verein an der Generalversammlung vertreten, sofern ihn der zu vertretende Verein schriftlich dazu beauftragt und bevollmächtigt hat.
- 9.3.5 Jedes Mitglied besitzt mindestens eine Stimme, ab 26 registrierten Einzelmitgliedern zwei Stimmen, ab 50 registrierten Einzelmitgliedern drei Stimmen.
- 9.3.6 Athleten- und Fechter-Vereinigung sowie der Vorstand von Swiss Fencing, vertreten durch den Präsidenten, besitzen je eine Stimme.
- 9.3.7 Der Vorstand überprüft die Mitgliedschaft der Teilnehmer und die Vollmachten der Delegierten.
- 9.4 Aufgaben und Pflichten der Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Verantwortlichen für Finanzen und der Verantwortlichen für die anderen Vorstandsressorts sowie des Revisorenberichts.
  - Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl des Verantwortlichen für Finanzen
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Abwahl von Vorstandsmitgliedern aus triftigen Gründen
  - Wahl der externen Revisionsstelle
  - Wahl der Mitglieder der Ombudsstelle
  - Ernennung der Ehrenmitglieder
  - Statutenänderungen
  - Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Reglemente
  - Genehmigung von Leitbild und verbandspolitischen Grundsätzen
  - Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Auflösung von Swiss Fencing
- 9.5 Ausserordentliche Generalversammlung
- 9.5.1 Der Vorstand kann, sofern Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Geschäftes es erfordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 9.5.2 Dieses Recht steht auch **1/3 der Mitglieder, aber mindestens 15 Mitgliedern** zu, die gemeinsam dem Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vorlegen. Diese ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb der zwei folgenden Monate abgehalten werden.
- 9.5.3 Die Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung entspricht derjenigen der ordentlichen Generalversammlung, beschränkt sich jedoch auf die

Datum: 30.04.2022

Status: Freigegeben

Behandlung der speziell traktandierten Geschäfte und Anträge inklusive eventueller Wahlanträge.

#### 9.6 Führung der Generalversammlung

Der Präsident oder sein Stellvertreter führen die Generalversammlung und bestimmen den Protokollführer.

#### 9.7 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

9.7.1 Vor einer Abstimmung bzw. Wahl können sich die Delegierten frei äussern. Der Präsident kann die Redezeit einschränken.

9.7.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Stimmabgabe, es sei denn, ein Mitglied oder der Vorstand beantrage geheime Stimmabgabe.

9.7.3 Anträge, die nicht das absolute Mehr der Stimmen erreichen, gelten als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Falls zum gleichen Thema mehr als zwei Anträge vorliegen und keiner das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Durchgang mit denjenigen zwei Anträgen des ersten Durchganges durchgeführt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Für diesen zweiten Durchgang gilt das absolute Mehr.

9.7.4 Eine Mehrheit von 2/3 Stimmen ist erforderlich

- bei Statutenänderungen
- beim Ausschluss von Mitgliedern
- bei der Auflösung von Swiss Fencing

9.7.5 Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

9.7.6 Bei Wahlen können nur Einzelmitglieder der Vereine kandidieren. Jeder Delegierte wählt höchstens so viele Kandidaten wie es zu besetzende Posten gibt. Alle anderen Wahlstimmen sind ungültig. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Im Falle von Stimmengleichheit bezüglich der letzten freien Stelle entscheidet in einem zweiten Wahldurchgang das relative Mehr der Stimmen.

9.7.7 Ist nur eine Vakanz zu besetzen, ist der Kandidat, der das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint, gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahldurchgang zwischen denjenigen

Datum: 30.04.2022

Status: Freigegeben

beiden Kandidaten des ersten Durchganges, die am meisten Stimmen auf sich vereint haben, das relative Mehr.

- 9.7.8 Stehen bei einem Wahlgang weniger oder gleich viele Kandidaten wie vakante Stellen zur Wahl, so muss jeder im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen, um gewählt zu sein. Es gibt keinen weiteren Wahlgang.

## 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand von Swiss Fencing besteht aus fünf bis sieben Personen. Nach erfolgter Wahl konstituiert er sich unter dem Vorsitz des Präsidenten und legt die Geschäftsordnung fest. Der Präsident bestimmt den Vizepräsidenten. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre.
- 10.2 Der Rhythmus der Wahlen des Vorstandes entspricht dem Rhythmus der Sommer-Olympiade. Im Falle der Wahl des Vorstandes im Olympiejahr nimmt der neue Vorstand unverzüglich die Vorbereitung der folgenden Saison und Planung der nächsten Olympiade an die Hand. Der bisherige Vorstand ist bis zur Beendigung der olympischen Spiele für die Führung der Geschäfte sowie die Umsetzung und Beendigung des laufenden Olympiaprojektes verantwortlich. Der Zentralvorstand tagt so oft wie der geregelte Geschäftsgang des Verbandes es erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.
- 10.3 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Es müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sein, damit gültige Beschlüsse gefasst werden können. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- 10.4 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und trägt dafür die Verantwortung. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Insbesondere sind dies:

- Planung für ein erfolgreiches Fortbestehen des Verbandes und der Verbandsziele
- Festlegung der sportpolitischen Richtlinien des Fechtens in der Schweiz
- Ausarbeitung der Verbandsplanung Elitesport und anderer Sportkonzepte
- Überwachung sämtlicher relevanter Reglemente von Swiss Fencing und seiner bei- oder übergeordneten Organisationen und Dachorganisationen
- Selektion der Athleten zu internationalen Turnieren und Titelkämpfen (WM, EM, Vorschläge an Swiss Olympic für OS)
- Einberufung der Generalversammlung und Erstellung der Traktandenliste
- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung

Datum: 30.04.2022

Status: Freigegeben

- Vorschlag an die GV für Revisoren
- Vorschlag an die GV für Ombudsstelle
- Vorschlag an die GV für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Sicherstellung der finanziellen Mittel
- Erstellen und Kontrolle des Budgets
- Abschluss von Verträgen
- Anstellung und Führung der Verbandstrainer
- Wahl des Geschäftssitzes
- Ernennung und Führung des Zentralsekretariats, der Pressestelle und der Buchhaltung
- Erlass von Geschäftsordnung, Reglementen und Pflichtenheften
- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Suspendierung von Mitgliedern
- Wahrnehmung aller Verbandsaufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

## 11 Die Revisoren

Die Revision wird von einer externen Revisionsstelle vorgenommen. Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre.

## 12 Ombudsstelle

Die Mitglieder der Ombudsstelle werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Mitglieder der Ombudsstelle dürfen kein Amt in anderen massgeblichen Verbandsorganen innehaben. Die Funktionsweise der Ombudsstelle ist im «Reglement Ombudsstelle» festgelegt. Die Amtszeit dauert vier Jahre; sie ist identisch mit der Amtszeit der Vorstandsmitglieder.

## 13 Ethik/Doping

- 13.1 Swiss Fencing setzt sich für einen gesunden, respektvollen, loyalen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband und seine Organe sowie Mitglieder leben den Fair-play-Gedanken und den gegenseitigen Respekt. Sie handeln und kommunizieren offen und transparent miteinander. Der Verband anerkennt die Ethikcharta des Schweizer Sports und propagiert deren Grundsätze in den Reihen seiner Mitglieder.
- 13.2 Swiss Fencing unterseht dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Swiss Fencing, seine Mitarbeitenden, Gremien, Mitglieder, allfällige Unterorganisationen und Kommissionen, Clubs und deren jeweiligen Organe,

Datum: 30.04.2022

Status: Freigegeben

Mitglieder, Mitarbeiter, Athleten, Coaches, Betreuer/Begleiter, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

- 13.3 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Fencing und all seine Mitglieder, Organe etc. (anlog 13.2) unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 13.4 Swiss Fencing erlässt für Ethik und Doping weitergehende Reglemente und Weisungen.
- 13.5 Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden geahndet.

## 14 Auflösung von Swiss Fencing

- 14.1 Zur Auflösung des Verbands ist eine ausserordentliche Generalversammlung erforderlich, an der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen oder sich vertreten lassen müssen. Gemäss Punkt 9.7.4 der Statuten muss eine Auflösung mit 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden. Nehmen nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder teil oder lassen sich vertreten, so muss die Generalversammlung erneut einberufen werden. Auch hierfür gilt die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 3/4 sämtlicher Verbandsmitglieder.

Kommt die benötigte Anzahl auch beim zweiten Mal nicht zustande, so wird die Abstimmung über die Auflösung des Verbands gemäss Punkt 9.7.4 mit 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen.

- 14.2 Ist die Auflösung des Verbands von der Generalversammlung beschlossen worden, so wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwaiges noch vorhandenes Vermögen im Verhältnis zu den von den Vereinen entrichteten Saalbeiträgen unter denjenigen Vereinen verteilt, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied von Swiss Fencing sind.

Die Verteilerquoten werden zuvor vom Vorstand berechnet und der gleichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## 15 Schlussbestimmungen

Die Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor. Im Zweifel gilt die deutsche Fassung.

Datum: 30.04.2022

Status: Freigegeben

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 30. April 2022 in Bern revidiert und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 2014 und deren Revision vom 08. Mai 2021.

**SWISS FENCING**Dr. Lars Frauchiger  
PräsidentDaniel Lang  
Direktor